

GR_GERICHTE ZK1 2019 145 vom 12. November 2019

GR Gerichte, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_145

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 145 du 12 novembre 2019

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 145 del 12 novembre 2019

Regeste

Öffentliches Inventar etc. | Erbrecht

Erwägungen

E. 6

August 2019 den Eingang des Gesuchs und teilte mit, dass im Erbvertrag vom

E. 10

Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidung schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 29. August 2019 wurde den Parteien gleichentags begründet mitgeteilt. Die Berufung vom 6. September 2019 und der Nachtrag vom 7. September 2019 erfolgten somit fristgerecht. Die Eingabe vom 8. November 2019 hingegen erfolgte ohne ersichtlichen Grund mehr als einen Monat nach der Zustellung der Berufungsantwort des Berufungsbeklagten 1 an die Berufungsklägerin mit der Mitteilung, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei und damit offensichtlich verspätet, weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird. 1.4. Auf das (sinngemässe) Begehren, die Erbverträge seien als nichtig aufzuheben, kann nicht eingetreten werden. Derartige materiellen Fragen sind im ordentlichen Gerichtsverfahren zu entscheiden. Überdies war dies auch nicht Thema im angefochtenen Entscheid. 1.5. Auf die in der Berufung vorgebrachte Beanstandung der Beauftragung des Berufungsbeklagten 4 mit der Aufnahme des öffentlichen Inventars und der Einsetzung als Erbschaftsverwalter aufgrund von Befangenheit kann ebenfalls nicht eingetreten werden. An dieser Stelle kann offengelassen werden, ob die Berufungsklägerin nicht bereits auf die Verfügung des Einzelrichters am Regionalgericht Imboden vom 6. August 2019 hätte reagieren müssen, worin bekannt gegeben wurde, dass vorgesehen sei, dass der Berufungsbeklagte 4 als Erbschaftsverwalter eingesetzt und als Notar mit der Aufnahme des Inventars betraut werden soll. Denn in der Beschwerde bzw. Berufung wird mit keinem Wort begründet, weshalb der Berufungsbeklagte 4 befangen sein soll. Damit genügt die Berufung in diesem Punkt der Begründungspflicht gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO in keiner Weise. Infolgedessen kann darauf nicht eingetreten werden.

6 / 8 1.6. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die eingereichte Berufung ist folglich in Bezug auf die Siegelung der Erbschaft einzutreten. 2. Somit bleibt die Beanstandung zu prüfen, dass die Erbschaft nicht unter Siegel gelegt worden sei (Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids). 2.1. Art. 552 ZGB sieht vor, dass die Siegelung der Erbschaft in den Fällen angeordnet wird, für die das kantonale Recht sie vorsieht. Gemäss Art. 74 Abs. 1 Ziff. 3 EGzZGB ist die Erbschaft ohne Verzug unter Siegelung zu legen, wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt.

Grundsätzlich wären vorliegend die Voraussetzungen für eine Siegelung folglich gegeben. Im angefochtenen Entscheid fehlt eine Begründung dafür, dass die Erbschaft nicht unter Siegel gelegt worden ist, was grundsätzlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.). Die Berufungsklägerin hat es in der Berufung unterlassen, eine solche Verletzung zu beanstanden. Ob es sich um einen offensichtlichen Mangel handelt, welchen die Berufungsinstanz ohnehin beurteilen müsste (Urteil des Bundesgerichts 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016, E. 5.2), kann offengelassen werden, da die Berufungsinstanz im Berufungsverfahren über volle Kognition verfügt (vgl. Art. 310 ZPO; Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basel Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 f. zu Art. 310 ZPO) und dieser Mangel im Berufungsverfahren geheilt werden kann, zumal die Rückweisung an die Vorinstanz im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des Schreibens der Vorinstanz vom 18. September 2019 (KG act. A.3) offensichtlich zu einem formalistischen Leerlauf führen würde (BGE 137 I 195 E. 2.3.2).

2.2. Eine Begründung für den Antrag auf Siegelung fehlt in der Berufung. Grundsätzlich ist eine solche auch nicht nötig, da die zuständige Behörde ohne weitere Voraussetzungen eine Siegelung vorzunehmen hat, sobald ein Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangt. Allerdings können nur Mobilien des Nachlasses unter Siegel gesetzt werden, die sich im Gewahrsam des Erblassers befunden haben. Immobilien können nur zum Schutz der darin befindlichen Erbschaftsgegenstände versiegelt werden (Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019, N 2 und 5 zu Art. 552 ZGB). Dem Entwurf des öffentlichen Inventars, eingereicht durch den beauftragten Notar (Berufungsbeklagter 4), ist zu entnehmen, dass sich der Nachlass einerseits aus Grundstü-

7 / 8 cken zusammensetzt. Deren Bestand ergibt sich auch aus dem Grundbuch und diese können nicht per se unter Siegel gesetzt werden. Dasselbe gilt analog für die andererseits aufgeführten Bankkonti und die weiteren Aktiven, welche im Vermögensnachweis der Bank aufgeführt sind. Werte in Mobilien fehlen im Nachlass gemäss Inventarentwurf und auch gemäss Angaben der Miterben. Die einzigen Mobilien des Nachlasses befinden sich in der vormals ehelichen Wohnung, welche immer noch von der Ehefrau des Erblassers bewohnt wird (vgl. Schreiben der Vorinstanz vom 18. September 2019, KG act. A.3). Dieses Mobiliar kann somit mangels alleinigen Gewahrsams des Erblassers gar nicht versiegelt werden. Nach dem Gesagten sind im Nachlass keine zu siegelnden Vermögenswerte ersichtlich. Der Antrag ist folglich abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens der unterliegenden Berufungsklägerin aufzuerlegen (vgl. Art. 95 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr wird unter Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt und geht folglich zu Lasten der Berufungsklägerin. Die Verfahrenskosten werden mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 500.00 ist der Berufungsklägerin zurückzuerstatten. Den Berufungsbeklagten ist keine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen, da die Berufungsbeklagten 1-3 sich im Berufungsverfahren nicht vernehmen liessen und der Berufungsbeklagte 4 darauf verzichtete, für seinen Aufwand eine entsprechende Entschädigung zu verlangen.

4. Da sich die vorliegende Berufung als offensichtlich unzulässig und unbegründet erweist, ergeht dieses Urteil in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO

in einzelrichterlicher Kompetenz.

8 / 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.